

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1981

Nummer 39

Inhalt

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

LEIH Exemplar

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	9. 4. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen	812
20310 20321	6. 4. 1981	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)	813
20323	6. 4. 1981	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Hinweise zu § 5 Abs. 4 Satz 3	815
71342	8. 4. 1981	RdErl. d. Innenministers Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	815
8111	9. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	816
9220	31. 3. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit	816
9300	2. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bedingungen für die Gestaltung von Funkfernsteueranlagen für Triebfahrzeuge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen; Ausgabe März 1980	819

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
13. 4. 1981	RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1981	825
14. 4. 1981	Bek. - Sammlungen	819
	Innenminister Finanzminister	
9. 4. 1981	Gem. RdErl. - Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastung mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 5 GFG 1981)	819
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 4. 1981	Bek. - Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	823
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	824
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
15. 4. 1981	Bek. - Dritte Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	825
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 24. 4. 1981	826
	Nr. 23 v. 27. 4. 1981	826

2022

I.
Überleitungsabkommen
zwischen der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
und der
Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen
und Straßenbahnen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 4. 1981 - 043.0

I.

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert aufgrund der Elften Satzungsänderung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 538), - SGV. NW. 2022 - wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 8. Februar/16. Februar 1971 in der Fassung vom 28. November/11. Dezember 1980 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 24. November 1980 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

§ 5 betrifft technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

Überleitungsabkommen
zwischen
der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und
Straßenbahnen (PK)
und
den in der Anlage *) aufgeführten
Zusatzversorgungskassen (ZVK), diese vertreten durch
den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Zusatzversorgungskassen:

§ 1

(1) Die Überleitung von einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK zur PK findet statt, wenn

- a) die Pflichtversicherung bei einer ZVK endet und bei der PK eine Pflichtversicherung (ordentliche Mitgliedschaft) begründet wird,
- b) eine Pflichtversicherung bei einer ZVK, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflichtversicherung (ordentlichen Mitgliedschaft) bei der PK besteht, endet, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht.

(2) Die Überleitung von der PK zu einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK findet statt, wenn

- a) eine Pflichtversicherung (ordentliche Mitgliedschaft) bei der PK endet und eine Pflichtversicherung bei einer ZVK begründet wird,
- b) eine Pflichtversicherung (ordentliche Mitgliedschaft) bei der PK endet, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflichtversicherung bei einer ZVK bestanden hat, ohne daß ein Anspruch auf Rentenleistungen gegen die PK entsteht.

(3) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Versicherung, die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die Überleitung auslöst, bereits geendet hat.

(4) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn

- a) gegen eine ZVK oder gegen die PK ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht,

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Anlage unter Nr. 9 aufgeführt. Von einer Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

b) der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist, es sei denn, daß die Beiträge und Umlagen nachentrichtet werden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Versicherte der PK nur, wenn sie der Abteilung A angehören.

§ 2

(1) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer Einrichtung nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei der anderen Einrichtung versichert war.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Buchst. a gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der Einrichtung zu stellen, zu der überzuleiten ist (annehmende Einrichtung). Wird der Antrag bei der Einrichtung gestellt, von der her überzuleiten ist (abgebende Einrichtung), so leitet diese ihn an die annehmende Einrichtung weiter.

§ 4

(1) Im Falle einer Überleitung von einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK zur PK überweist die abgebende Kasse der PK

a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach früherem Recht

und

b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Januar 1977 die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchstabe b nicht überwiesen.

(2) Im Falle einer Überleitung von der PK an eine an diesem Abkommen beteiligte ZVK überweist die PK der annehmenden ZVK die an sie entrichteten Versicherungsbeiträge, bei Pflichtbeiträgen für Zeiten nach dem 31. Dezember 1977 jedoch abzüglich 2,5 v. H. der versicherten Entgelte.

(3) Die für den Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(4) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(5) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

(6) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

(Vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 6

Hat die abgebende Einrichtung Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Einrichtung die Mitteilung der abgebenden Einrichtung gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende Einrichtung bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

(1) Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Einrichtung. Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Einrichtung ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Einrichtung entsprechen.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen der ZVK und der ab 1. Juli 1967 geltenden Satzung der PK dem Besitzstand zugrundezulegende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Einrichtung nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

(3) Die an diesem Abkommen beteiligten ZVK werten als Erhöhungsbeträge

- a) die von der PK für Zeiten vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 überwiesenen Pflichtbeiträge, soweit sie 2,5 v. H. der versicherten Entgelte übersteigen, und
- b) die von der PK überwiesenen Pflichtbeiträge (§ 4 Abs. 2) für Zeiten nach dem 31. Dezember 1977.

§ 9

(1) Die Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, f und g des Überleitungsabkommens sind für die bereits durchgeführten Überleitungen, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 21. Dezember 1974 geendet hat, nachzumelden.

(2) Auf die Angabe der Beträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h und i kann bei Überleitungen, die bis zum 31. Dezember 1980 durchgeführt werden, verzichtet werden.

§ 10

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an die Stelle der bisherigen Fassung des Abkommens.

(2) Dieses Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

II.

Das Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 22. Juli 1971 (MBI. NW. S. 1402).

Köln, den 9. April 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

- MBI. NW. 1981 S. 812.

20310
20321

Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1981
- B 2223 - 7.11 - IV A 3

- 1 Geltungsbereich
Diese Richtlinien gelten für die in der Landesverwaltung tätigen Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse weder durch Tarifvertrag noch öffentlich-rechtlich geregelt sind.
- 2 Praktikantenvergütung
 - 2.1 Allgemein
An Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.
Im folgenden wird unterschieden zwischen Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.
Das Berufsbildungsgesetz erfaßt nach § 19 Praktikanten als Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 19 BBiG die Vorschriften der §§ 3 bis 18 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.
Diese Vorschriften greifen demnach insbesondere nicht ein für Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschul-ausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschule und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Auch bei der klinisch praktischen Ausbildung der Studierenden der Medizin handelt es sich nicht um Praktika im Sinne dieser Richtlinien.

- 2.2 Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen
Die unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten haben nach § 10 dieses Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils besonders im einzelnen zu vereinbaren ist.
Bei den nachfolgend aufgeführten Arten von Praktikanten wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten ist die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festzulegen.
- 2.21 Vorpraktikanten
- 2.211 Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muß. Sie fallen nach § 19 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist (vgl. auch Nummer 2.1 Unterabs. 3). Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.
- 2.212 Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:
- vor vollendetem 21. Lebensjahr
monatlich 140,- DM,
 - nach vollendetem 21. Lebensjahr
monatlich 195,- DM.
- 2.22 Berufspraktikanten
- 2.221 Praktikanten, die nach Abschluß der schulischen Ausbildung
- für den Beruf des Altenpflegers,
 - für den Beruf des Familienpflegers,
 - für den Beruf der Wirtschaftlerin,
- ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin,
- für den Beruf der Hauswirtschaftsleiterin
- ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Erziehers und
- für den Beruf des Psychagogen
- ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters
- nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- 2.222 Praktikanten, die nach Abschluß des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können eine Vergütung bis zur Höhe der Anwärterbezüge für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erhalten.
- 2.3 Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen
- 2.31 Eine Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung besteht nicht. Eine Vergütung wird deshalb grundsätzlich nicht gezahlt. Soll von diesem Grundsatz mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von manchen Praktikantengruppen vor Abschluß der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule erbracht wird, abgewichen werden, so entscheidet hierüber die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 2.32 Eine Vergütung ist auch nicht an ausländische Praktikanten zu zahlen, die unter die Richtlinien über die Durchführung von Aus- oder Fortbildungsvorhaben für Angehörige der Entwicklungsländer vom 5. März 1964 - Bundesanzeiger Nr. 55 - in der Fassung vom 12. Dezember 1969 - Bundesanzeiger Nr. 239 - fallen.
- 3 Gewährung sonstiger Leistungen
Neben der Vergütung nach Nummer 2 sind andere Leistungen, z. B. Zuwendungen oder vermögenswirksame Leistungen, nicht zu zahlen. Werden den Praktikanten Sachleistungen z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 des Sozialgesetzbuches (SGB) 4 festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. Soweit nach § 19 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 10 Abs. 2 zweiter Halbsatz dieses Gesetzes zu beachten.
- 4 Praktikantenvergütung bei nichtvollbeschäftigten Praktikanten
Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfange hinter der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb zurückbleibt, erhalten die Vergütung unter entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 1 BAT.
- 5 Praktikantenvergütung für Teile eines Monats
Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG zu verfahren.
- 6 Fortzahlung der Praktikantenvergütung
- 6.1 Vergütung während einer unverschuldeten Krankheit
- 6.11 Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), haben nach § 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeter Krankheit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall) oder infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.
- 6.12 Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG. Soweit an sie jedoch nach Nummer 2.31 eine Vergütung gezahlt wird, kann diese unter den in Nummer 6.11 genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt werden.
- 6.2 Vergütung während eines Erholungsurlaubs
- 6.21 Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), fallen nach § 19 i. V. m. § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes auch unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes. Gegebenenfalls werden sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt. Diese Praktikanten haben daher Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- 6.22 Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.
Bei diesen Praktikanten handelt es sich ferner auch nicht um Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Satz 1 des Bundesurlaubsgesetzes beschäftigt werden.

Es muß aber davon ausgegangen werden, daß diese Praktikanten nach der Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Jugendliche Anspruch auf Urlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes haben.

Unabhängig hiervon kann jedoch an die in Nummer 2.3 genannten Praktikanten - soweit an sie Vergütung gezahlt wird und ein Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht besteht - Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes gewährt werden.

6.3 Vergütung in sonstigen Fällen

6.31 Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), haben in den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c genannten Fällen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Praktikantenausbildung bereithalten, diese aber ausfällt bzw. sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis zu erfüllen.

6.32 Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in diesen Fällen. Soweit an sie jedoch nach Nummer 2.31 eine Vergütung gezahlt wird, kann diese unter den in Nummer 6.31 genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt werden.

7 Fahrkostenerstattung

Den Praktikanten können die ihnen bei der Ableistung des Praktikums entstehenden notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Fahrkosten erstattet werden, die beim Benutzen der niedrigsten Wagenklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen. Dies gilt nicht für Fahrten von der Wohnung zur Beschäftigungsstelle und zurück sowie nicht für Fahrten am Beschäftigungsort. Wird der Praktikant im privateigenen Kraftfahrzeug eines Bediensteten mitgenommen, so kann dem mitnehmenden Bediensteten in analoger Anwendung des § 6 Abs. 3 LRKG Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

8 Sozialversicherungsrechtliche Stellung

Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Praktikanten wird auf meine RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBl. NW. 8201) u. v. 28. 9. 1977 (n. v.) - B 4050 - 6 - IV 1 - hingewiesen.

9 Übergangsvorschriften

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien an vorhandene Praktikanten nach bestehenden Regelungen höhere Vergütungen, als in diesen Richtlinien vorgesehen, gezahlt werden, kann es hierbei verbleiben. Dies gilt auch, wenn Vergütungen an Praktikanten gezahlt werden, für die diese Richtlinien keine Zahlung vorsehen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 813.

In Abschnitt B werden vor den Hinweisen zu § 6 folgende Hinweise zu § 5 eingefügt:

Zu § 5

5.4.1 Die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG setzt voraus, daß durch Gesetz ein neues Amt geschaffen worden ist. Dieses kann in einer höheren Besoldungsgruppe oder in der gleichen Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage ausgebracht sein. Für dieses Amt muß eine neue Planstelle neu ausgebracht oder gehoben worden sein. Die Ausbringung oder Hebung der Planstelle muß im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Beförderungsamtes stehen. Dieser Zusammenhang ist auch dann noch gewahrt, wenn die besoldungsrechtlichen Obergrenzen für die Anzahl der Planstellen nicht gleich voll ausgeschöpft werden, sondern in mehreren Etappen. Der Zusammenhang ist jedoch nicht gewahrt, wenn neue Beförderungsstellen aus anderen Gründen ausgebracht werden, z. B. wenn sich nach zunächst voller Ausschöpfung der besoldungsrechtlichen Obergrenzen weitere Beförderungsstellen aufgrund einer Vermehrung der für die Bemessung der Obergrenzen maßgebenden Planstellen ergeben oder sich aufgrund einer Änderung des Stelenschlüssels die Anzahl der Beförderungsstellen erhöht. Die Vorschrift gilt ferner nicht, wenn die für das neugeschaffene Beförderungsamts bereitgestellte Planstelle nach Freiwerden durch den Erstinhaber erneut besetzt wird.

5.4.2 Von der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG werden alle seit dem Inkrafttreten des BeamtVG (1. 1. 1977) eingetretenen Versorgungsfälle erfaßt, und zwar auch dann, wenn das Beförderungsamts bereits vor diesem Zeitpunkt - z. B. mit dem 2. BesVNG - neu geschaffen worden ist. Frühester Zahlungsbeginn für die erhöhten Versorgungsbezüge ist der 1. 1. 1979 (vgl. Artikel 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 - BGBl. I S. 1509 -).

Die Hinweise zu Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 - mein RdErl. v. 31. 10. 1980 (MBl. NW. S. 2730) - werden durch die vorstehenden Hinweise zu § 5 BeamtVG ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 815.

71342

Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1981
- III C 4 - 8313

Der RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1975 (MBl. NW. S. 243/SMBl. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 wird der Klammerausdruck „(GV. NW. S. 334/SGV. NW. 7134)“ ersetzt durch die Wörter „(GV. NW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1034), - SGV. NW. 7134 -“.
2. In Nummer 1 Satz 2 wird der Klammerausdruck „(GV. NW. S. 308/SGV. NW. 7134)“ ersetzt durch die Wörter „(GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1032), - SGV. NW. 7134 -“.
3. In Nummer 1 wird am Schluß der folgende Absatz hinzugefügt:

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist es seinerseits nicht gestattet, für die in § 2 Abs. 1 genannten Vermessungsarbeiten ein Preisangebot nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand abzugeben. Das schließt nicht aus, daß im Falle des § 4 (Kosten in besonderen Fällen) die Vereinbarung zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinem Auftraggeber auf den Zeitaufwand abgestellt werden kann.

20323

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Hinweise zu § 5 Abs. 4 Satz 3

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1981 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Der RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

4. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Gebühren nach dem Zeitaufwand (§ 3 ÖbVermIngKO) dürfen im übrigen nur für solche Vermessungsarbeiten erhoben werden, für die nicht nach § 2 Gebühren nach festen Sätzen vorgeschrieben sind. Dabei können Pauschbeträge unter den in § 3 Abs. 5 genannten Voraussetzungen berechnet werden. Für die Pauschbeträge sind die Stundensätze nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgebend, soweit nicht nach § 4 für den Personaleinsatz höhere Stundensätze vereinbart werden können.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind alle den Zeitaufwand beeinflussenden Merkmale sowie sämtliche Teilleistungen einzubeziehen, die entweder vom Auftraggeber gefordert werden oder sich aus bestehenden Rechts- oder Verwaltungsschriften ergeben.

Den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist es hiernach nicht gestattet, sich durch die Abrechnung nach Pauschbeträgen, die nicht in Einklang mit der ObVermIngKO stehen, Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Ebenso wenig wäre es mit der Kostenordnung und mit der Stellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Organ des öffentlichen Vermessungswesens vereinbar, wenn sie einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt würden.

5. Nummer 3 wird gestrichen.

6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- MBl. NW. 1981 S. 815.

8111

**Richtlinien
zur Durchführung des Zweiten
und Dritten Sonderprogramms des Bundes
und der Länder zur verstärkten
Bereitstellung von Arbeits- und
Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 4. 1981 - II B 5 - 4412.2.0

1. Das Dritte Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte wurde nach Zustimmung aller Beteiligten bis zum 30. 4. 1981 verlängert.
2. In § 4 der Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms in der mit meinem RdErl. v. 17. 7. 1979 (SMBl. NW. 8111) bekanntgegebenen Fassung wird daher das Datum „31. Dezember 1980“ durch das Datum „30. April 1981“ ersetzt.
3. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

- MBl. NW. 1981 S. 816.

9220

**Maßnahmen
der Straßenverkehrsbehörden
zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 2 - 22 - 00 - 14/81 u. d. Innenministers - IV A 2 - 2502/15 - v. 31. 3. 1981

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung

- die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und
- den Verkehr umleiten,

wenn diese Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Insbesondere können umfangreiche Sicherungsmaßnahmen bei sicherheitsempfindlichen Dienstgebäuden und sonstigen Anlagen in Betracht kommen. Hierfür kann es notwendig sein, verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuordnen (z. B. Halteverbote in sicherheitsgefährdeten Bereichen). Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen können nicht nur einzelne Straßen gesperrt, sondern flächendeckende Fahrverbote angeordnet werden.

Voraussetzung für die Maßnahme ist nicht, daß Gründe der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vorliegen.

- 1.2 Allgemeine Fahrverbote kommen nur in Betracht, sofern es nicht möglich ist, den Verkehr durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu regeln und zu lenken. Die räumliche und zeitliche Geltung von Fahrverboten ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

2 Zuständigkeit

Zuständig für die Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden; das sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden.

Zuständig für Maßnahmen auf Autobahnen sind ausschließlich die Regierungspräsidenten.

Sind einheitliche Maßnahmen für die Bereiche mehrerer Straßenverkehrsbehörden zu treffen, so stimmen sich diese Behörden untereinander unverzüglich - gegebenenfalls telefonisch oder fernschriftlich - ab. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungspräsident.

3 Anhörung anderer Behörden

Die Straßenverkehrsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Kreispolizeibehörde und die Straßenbaubehörde zu hören. Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Anhörung der Straßenbaubehörde verzichtet werden.

4 Bekanntmachung

Sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist (z. B. bei Fahrverboten), hat die Straßenverkehrsbehörde ihre Anordnungen zwecks Bekanntgabe durch Rundfunk und Fernsehen (Muster 1 für Fahrverbots-Anordnungen) unverzüglich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen, die die Anordnungen auf dem für den Verkehrswarndienst festgelegten Weg an den Innenminister (Nachrichten- und Führungszentrale) weiterleitet. Dieser sorgt für die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung (Rundfunk, Fernsehen). Darüber hinaus können die Straßenverkehrsbehörden ihre Anordnungen durch Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgeben.

Muster 1

5 Unterrichtung anderer Behörden

Von dem Erlaß von Maßnahmen überörtlicher Bedeutung (z. B. flächendeckender Fahrverbote) haben die Straßenverkehrsbehörden

- die Straßenbaubehörden
- die Aufsichtsbehörden
- den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und
- den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

jeweils unmittelbar durch Fernschreiben zu unterrichten.

6 Ausnahmen

Vom allgemeinen Fahrverbot nach Nr. 1.2 sind ausgenommen:

- Fahrzeuge mit Sonderrechten (§ 35 StVO),
- Kraftfahrzeuge, die mit blauem Blinklicht oder gelbem Blinklicht ausgerüstet sind (sogenannte Wegerechtsfahrzeuge), im Falle von § 38 StVO,
- Transporte mit Polizeibegleitung,
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr,
- Fahrzeuge von Ärzten bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Fahrzeuge, die Tageszeitungen ausliefern,
- Taxen.

Darüber hinaus können die das Fahrverbot anordnenden Behörden gemäß § 46 StVO Ausnahmen genehmigen. Wird die Ausnahmegenehmigung telefonisch erteilt, sind zu Kontrollzwecken das Kfz.-Kennzeichen, der örtliche Bereich und die Zeitdauer der Ausnahme von der anordnenden Behörde in eine Liste aufzunehmen.

7 Aufhebung von Anordnungen

Bei der Aufhebung von Anordnungen ist entsprechend den Regelungen in Nr. 2 bis 5 zu verfahren (Muster 2 für Aufhebung von Fahrverbots-Anordnungen). Muster 2

8 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen eine den Verkehr verbietende oder beschränkende Anordnung verstößt, handelt gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 StVO ordnungswidrig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 – GV. NW. S. 652/SGV. NW. 45 –.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 2. 11. 1979 (SMBl. NW. 9220) wird hiermit aufgehoben.

Muster 1
(Durchsagetext einer
Fahrverbots-Anordnung)

Fahrverbots-Anordnung

vom

Der (zuständige Straßenverkehrsbehörde) hat mit sofortiger Wirkung/mit Wirkung von Uhr für alle öffentlichen Straßen

- (außerhalb geschlossener Ortschaften)
- (im Bereich))
- (mit Ausnahme des Bereichs))
- (mit Ausnahme der Bundesautobahn A, der Bundesstraße B))

ein allgemeines Fahrverbot erlassen.

Ausgenommen sind:

- Fahrzeuge mit Sonderrechten (§ 35 StVO),
- Kraftfahrzeuge, die mit blauem Blinklicht oder gelbem Blinklicht ausgerüstet sind (sogenannte Wegerechtsfahrzeuge), im Falle von § 38 StVO,
- Transporte mit Polizeibegleitung,
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr,
- Fahrzeuge von Ärzten bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Fahrzeuge, die Tageszeitungen ausliefern,
- Taxen.

Verstöße gegen dieses Fahrverbot können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

Ausnahmen vom Fahrverbot können in besonders dringenden Einzelfällen bei der (zuständige Straßenverkehrsbehörde wie oben; Telefon) beantragt werden.

Muster 2
(Durchsagetext der Aufhebung
einer Fahrverbots-Anordnung)

Aufhebung der Fahrverbots-Anordnung

vom

Das für den Bereich erlassene Fahrverbot

- ist aufgehoben worden,
- wird am um Uhr aufgehoben.

9300

**Bedingungen für die
Gestaltung von Funkfernsteueranlagen
für Triebfahrzeuge der
nichtbundeseigenen Eisenbahnen**
Ausgabe März 1980

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 2. 4. 1981 - V/B 2 - 88 - 61 - 15/81 -

Der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE), Köln, und die Arbeitsgemeinschaft „Werks- und Industriebahnen (WIB)“ haben in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe (TAG) des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen erstmalig „Bedingungen für die Gestaltung von Funkfernsteueranlagen für Triebfahrzeuge der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen“ (Ausgabe März 1980), erarbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Bedingungen zugestimmt.

Die Herausgabe der vorgenannten Funklok-Bedingungen hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Bedingungen werden hiermit für meinen Aufsichtsbereich verbindlich eingeführt.

Neu einzusetzende funkferngesteuerte Triebfahrzeuge müssen diesen Bedingungen entsprechen. Die Anpassung der bereits im Einsatz befindlichen funkferngesteuerten Triebfahrzeuge, die noch nicht in allen Punkten den Bedingungen entsprechen, ist aufgrund der jeweils im Einzelfall erteilten vorläufigen Ausnahmegenehmigungen verfügt und muß bis spätestens 30. Juni 1981 erfolgt sein. Der Vollzug ist mir von den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 15. Juli 1981 zu tätigen.

- MBl. NW. 1981 S. 819.

II.

Innenminister

Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1981 -
I C 1 / 24-13.182

Ich habe mit Bescheid vom 14. 4. 1981 der amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bonn, die Erlaubnis zur Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 20.-30. Mai 1981 erteilt.

Besondere Auflage:

Durch die Sammlung dürfen von anderen Erlaubnisbehörden bereits erlaubte Sammlungen nicht gestört werden.

- MBl. NW. 1981 S. 819.

Innenminister Finanzminister

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastung mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 5 GFG 1981)

Gem. RdErl. d. Innenministers
- III B 2 - 6/101 - 4026/81 (1)
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 4
v. 9. 4. 1981

1. Nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 entfallen von den Mitteln des Ausgleichsstocks zum Ausgleich besonderer Belastung mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne

der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468/SGV. NW. 223) auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000 DM.

2. Zuweisungen nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 erhalten Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1981 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

3. Berechnungsgrundlagen für die Zuweisungen nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 sind die Istaugaben des Jahres 1979 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt.

Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1979 insgesamt 140,57 DM.

4. Für die Istaugaben 1979 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1979 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 3. 3. 1980 - 442.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1979“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

Für die Landschaftsverbände werden die Ist-Ausgaben 1979 zugrunde gelegt, die sie auf Grund des Schreibens vom 30. 1. 1981 - 442.7121 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.

5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

6. Soweit die Mittel in § 18 Abs. 5 GFG 1981 ausreichen, werden die den Betrag von 210,86 DM (= Landesdurchschnitt von 140,57 + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1979 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

7. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nr. 4 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

8. Soweit Zweckverbände im Jahre 1979 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 18 Abs. 5 GFG 1981 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 3 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

9. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

Anlage

10. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage

Der Regierungspräsident den

An den
 Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor/
 Direktor des Landschaftsverbandes

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 5 GFG 1981)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 9. 4. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 819)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 18 Abs. 5 GFG 1981 gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1981 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Landschaftsverband /
 die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung

1	Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt	
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1979 DM
1.2	Landesdurchschnitt (140,57 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 210,86 DM je Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 1979 (15. 10. 1979) dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM
2	Übrige Bezirksfachklassen	
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1979 DM
2.2	Landesdurchschnitt (140,57 DM je Schüler) erhöht um 50 v. H. = 210,86 DM je Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 1979 (15. 10. 1979) der Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM
3	Alle übrigen Schulen	
3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1979 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr) DM
3.2	Landesdurchschnitt (140,57 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 210,86 DM je Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1979 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des Schulverbandes	
 v. H. von Schülern)	
	= zumutbare Kosten DM
3.3	bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM
4	Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung DM
	Summe 1.3 DM
	Summe 2.3 DM
	Summe 3.3 DM
	zusammen DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserrlasses mit v. H. abgedeckt
= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes/Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserrlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 4. 1981 - III/A 1 - 12 - 71 -

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Sackel	Martin	4690 Herne	2. 10. 1980
Junge	Joachim	4100 Duisburg	9. 12. 1980
Gilles	Klaus-Peter	4600 Dortmund	21. 1. 1981
Anlauf	Thomas	4530 Ibbenbüren	25. 3. 1981

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Rau	Heinz Friedrich	4100 Duisburg	1. 6. 1980
Wittkopf	Manfred	4100 Duisburg	1. 8. 1980
Dr. Steudel	Jochen	5162 Niederzier	1. 7. 1980

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Dr.-phil. Heine	Friedrich	4300 Essen	25. 10. 1980

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat W. Kahler, abgeordnet zum Minister für Bundesangelegenheiten, zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungsdirektor Dr. V. Oerter zum Minister für Bundesangelegenheiten

Regierungsdirektor Dr. K. H. Busse an den Bundesrechnungshof

Regierungsbaudirektor J. Redlich an das Finanzbauamt Bonn

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat M. Bartels zum Regierungsdirektor

Finanzamt Neuss

Regierungsrat z. A. K.-J. Quandt zum Regierungsrat

Finanzbauamt Wesel

Regierungsbaurat z. A. W. Busch zum Regierungsbaurat

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat z. A. B. Jonas zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat z. A. R. Reinhart zum Regierungsrat

Finanzamt Bottrop

Regierungsrat z. A. C. Borggreve zum Regierungsrat

Finanzbauamt Soest

Regierungsbaurat z. A. K. E. Schneider zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrätin R. Ruban an das Finanzgericht Düsseldorf

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Regierungsdirektor W. Westermann an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat J. Herchenbach an das Finanzgericht Köln

Steuerfahndungsstelle Köln

Regierungsdirektor L. Stähler an die Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat H. Meyer-Holtkamp an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Münster

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Oberregierungsrat Dr. F.-K. Schwakenberg an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin M. Völlmeke an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Duisburg-Süd

Oberregierungsrat U. Obermeier an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Essen-Nord

Oberregierungsrat P. Quadflieg an das Finanzamt Essen-Ost

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat B. Pliquett an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Moers

Regierungsrat O. Bister an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Neuss

Regierungsrat H. Stötzel an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Oberregierungsrat A. Zimmermann an das Finanzamt Solingen-Ost

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Oberregierungsrat J. Koch an das Finanzgericht Köln

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat R. Doll an das Finanzgericht Köln

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor H.-U. Kunau an die Steuerfahndungsstelle Köln

Finanzamt Leverkusen

Oberregierungsrat A. Knüppel an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Sankt Augustin

Oberregierungsrat L. Wagner an das Finanzamt Bonn-Außenstadt

Finanzamt Bottrop

Regierungsrat W. Möller an das Finanzamt Gladbeck

Finanzamt Dortmund-West

Oberregierungsrat G. Alberternst an das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Finanzamt Münster-Außenstadt

Oberregierungsrätin H.-M. Niermann an das Finanzamt Münster-Innenstadt

Finanzamt Soest

Regierungsrat F. J. Wentrup an die Steuerfahndungsstelle Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat K. Nuhn

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Oberregierungsrat K. Trimpop

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Oberregierungsrat W. Ziesemer

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat H. Sperber

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Oberregierungsrat D. Neubert

Oberregierungsrat H. Wodtke

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Leitender Regierungsdirektor H. Pogt

Finanzamt Jülich

Oberregierungsrat J. Schmitt

Finanzbauamt Bonn

Leitender Regierungsbaudirektor K. Kannicht

Finanzamt Dortmund-Ost

Oberregierungsrat T. Eckervogt

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat J. Rudolph

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1981**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1981 -
III B 2 - 6/010 - 3923/81

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 - GV. NW. S. 60 -, - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1981 auf

1 486 027 041,77 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1980 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 486 027 041,88 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1981 S. 825.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung****Betrifft: Dritte Vertreterversammlung
in der 6. Wahlperiode**

Die dritte (öffentliche) Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Aachen statt, und zwar am

Mittwoch, dem 27. Mai 1981

Die Sitzung beginnt um 11.00 Uhr im Konzertsaal (Wandelhalle) der Burtscheider Kuranlagen.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die zweite Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode am 11. Dezember 1980
2. Die Rehabilitation der Rentenversicherten am Beispiel der Rheumakranken
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Behandlungsmethoden und Behandlungsschwerpunkte in der Rheumaklinik Landesbad Aachen
 - 2.3 Berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation von Rheumakranken - Einleitung und Durchführung -
 - 2.4 Die Nachsorge für Rheumakranke in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
5. Versichertenälteste
 - a) Anzahl
 - b) Entschädigungsregelung
6. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 825.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 24. 4. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
822	30. 9. 1980	Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	212
223	6. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	217

– MBL. NW. 1981 S. 826.

Nr. 23 v. 27. 4. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	2. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz	220
223	2. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	220
7842	1. 4. 1981	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Güteverordnung	221
97	4. 4. 1981	Verordnung NW TS Nr. 3/81 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	221
	27. 3. 1981	Bekanntmachung in Enteignungssachen	222

– MBL. NW. 1981 S. 826.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X